

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 31.07.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 23. Juli 1923.) 60. Stück.

Inhalt:

- Nr. 190. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. Juli 1923 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.
- Nr. 191. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1923, betreffend das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 4. August 1921, 16. November 1922 und 13. Juli 1923.
-

Nr. 190.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.
Oldenburg, den 13. Juli 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 30. Dezember 1920, 4. August und 29. November 1921 sowie 16. November 1922 wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Im § 11 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„Neben dem Gehalt wird den planmäßigen Beamten

als weiterer Bestandteil der Besoldung (Zivilstaatsdienergesetz Artikel 13) ein monatlicher Ortszuschlag gezahlt, der beträgt in den Orten

	der Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
bei einem monatlichen	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Gehalt bis 11600 <i>M</i>	2400	1800	1500	1200	900
über 11600—12900 <i>M</i>	3000	2300	1900	1500	1100
über 12900—15400 <i>M</i>	3600	2700	2300	1800	1400
über 15400—17500 <i>M</i>	4200	3200	2600	2100	1600
über 17500—22600 <i>M</i>	4800	3600	3000	2400	1800
über 22600—32800 <i>M</i>	5400	4100	3400	2700	2000
über 32800 <i>M</i>	6000	4500	3800	3000	2300

Artikel 2.

Im § 14 Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Auch dürfen von dem für den Beamten in seiner Gruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlages bei den Beamten der Gehaltsgruppen I bis VIII nicht mehr als 30 v. H., der Gehaltsgruppen IX bis XI nicht mehr als 40 v. H. und im übrigen nicht mehr als 50 v. H. angerechnet werden.“

Artikel 3.

Im § 15 werden in der dritten und vierten Zeile die Worte „der Durchschnittssatz des Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen“ durch die Worte „der Ortszuschlag für die Ortsklasse B“ sowie in der siebenten und achten Zeile die Worte „des Durchschnittssatzes“ durch die Worte „des Ortszuschlages für die Ortsklasse B“ ersetzt.

Artikel 4.

Im § 16 wird die Zahl 200 durch die Zahl 2000, die Zahl 250 durch die Zahl 2500 und die Zahl 300 durch die Zahl 3000 ersetzt.

Artikel 5.

Im § 17 werden unter Nr. 2 die Worte „4000 *M* jährlich“ durch die Worte „2000 *M* monatlich“ und im folgenden Satz wird zweimal die Zahl 4000 durch die Zahl 2000 ersetzt.

Artikel 6.

Im § 22 wird der zweite Absatz folgendermaßen gefaßt:

„Den Beamten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen sind, ist diese unter Anrechnung eines angemessenen Betrages zu liefern.“

Artikel 7.

§ 1.

In der dem Beamtendiensteinkommensgesetze als Anlage I beigefügten Gehaltsordnung werden die Gehaltsätze durch folgende Beträge ersetzt:

A. Bei den aufsteigenden Gehältern:

Gruppe I: 9700—10100—10500—10900—11300—11700—12100—12500—12800 *M* monatlich,

Gruppe II: 10600—11100—11600—12100—12500—12900—13300—13700—14100 *M* monatlich,

Gruppe III: 11700—12200—12700—13200—13700—14200—14700—15100—15500 *M* monatlich,

Gruppe IV: 12800—13400—14000—14500—15000—15500—16000—16500—17000 *M* monatlich,

Gruppe V: 14100—14700—15300—15900—16500—17100—17700—18200—18700 *M* monatlich,

Gruppe VI: 15400—16100—16800—17500—18100—18700—19300—19900—20500 *M* monatlich,

Gruppe VII: 17300—18100—18800—19500—20200—20900—21600—22300—23000 *M* monatlich,

- Gruppe VIII: 19600—20500—21400—22300—23200—
24100—25000—25900 *M* monatlich,
Gruppe IX: 21500—22600—23700—24800—25900—
27000—28100—29100 *M* monatlich,
Gruppe X: 24400—25800—27200—28600—30000—
31400—32700—34000 *M* monatlich,
Gruppe XI: 27500—29300—31100—32800—34500—
36200—37900—39600 *M* monatlich,
Gruppe XII: 32500—35000—37500—40000—42500—
45000—47500 *M* monatlich,
Gruppe XIII: 42000—47000—52000—57000—62000 *M*
monatlich.

B. Bei den Einzelgehältern:

- Gruppe I: 65900 *M* monatlich,
Gruppe II: 70000 *M* monatlich.

§ 2.

In der Gruppe V wird

hinter „Polizei-Zug- und Hauptwachtmeister“
eingeschoben

„Polizeiassistenten“.

In der Gruppe VI wird

„Polizeiwerkmeister, soweit nicht in Gruppe VII“
ersetzt durch

„Polizeiwerkmeister 2)“,

„Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VII“
ersetzt durch

„Polizeisekretäre“,

„Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VII“
ersetzt durch

„Gerichtsvollzieher 2)“.

In der Gruppe VII wird

„Polizeiwerkmeister, soweit nicht in Gruppe VI“ und

„Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VI“
gestrichen, sowie

„Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VI“
erfetzt durch
„Polizeiobersekretäre“.

In der Gruppe VIII wird

„Polizeihauptzahlmeister, soweit nicht in Gruppe IX“
erfetzt durch
„Polizeiinspektoren“.

In der Gruppe IX wird

„Polizeihauptzahlmeister, soweit nicht in Gruppe VIII“
erfetzt durch
„Polizeioberinspektoren“.

In der Gruppe XII wird

hinter „Direktor der Heil- und Pflegeanstalt“
eingeschoben
„Landesgewerberat“.

§ 3.

In der Gruppe V wird

„Gendarmeriewachtmeister“
erfetzt durch
„Gendarmeriekommissare, soweit nicht in Gruppe VI“
und hinter „Oberpfleger“
eingeschoben
„Fischmeister“.

In der Gruppe VI wird

„Gendarmerieoberwachtmeister“
erfetzt durch
„Gendarmeriekommissare, soweit nicht in Gruppe V“.

In der Gruppe VII wird

„Gendarmeriekommissare“
erfetzt durch
„Gendarmerieoberkommissare“.

In der Gruppe VIII wird

hinter „Obersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“
eingeschoben
„Inspektoren“.

hinter „Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“

eingeschoben

„Technische Regierungsinspektoren“,

hinter „Kassenobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“

eingeschoben

„Kasseninspektoren“,

„Gendarmerieinspektor“

ersetzt durch

„Gendarmerieinspektoren“,

hinter „Technische Katasterobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“

eingeschoben

„Technische Katasterinspektoren“,

hinter „Vermessungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“

eingeschoben

„Vermessungsinspektoren“.

In der Gruppe IX wird

„Oberinspektor des Obergerichtspräsidenten“ und

„Oberinspektor des Obergerichtspräsidenten“

gestrichen,

hinter „Regierungsobersekretäre an wichtigen Ämtern“

eingeschoben

„Gendarmerieoberinspektor“,

vor „Technische Regierungsobersekretäre an wichtigen Bauämtern“

eingeschoben

„Landeskulturingenieure“,

vor „Landeskassenrendanten“

eingeschoben

„Regierungslandmesser“.

In der Gruppe X wird

hinter „Seefahrtslehrer, soweit nicht in Gruppe IX“

eingeschoben

„Justizamtmänner“.

In der Gruppe XI wird das Wort

„Polizeimajor“

ersetzt durch

„Polizeimajore“.

In der Gruppe XIII wird

hinter „Ministerialräte, soweit nicht in Gruppe XII“

eingeschoben

„Polizeioberst“.

Die Schlußbemerkung 2 erhält folgende Fassung:

„Die Amtshauptmänner, die Regierungspräsidenten und der Reichsratsbevollmächtigte erhalten eine nicht ruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Voranschlag bestimmt wird.“

Die Schlußbemerkung 4 wird gestrichen.

Die Schlußbemerkung 5 erhält die Ziffer 4. Dasselbst wird die Zahl 3500 durch die Worte „monatlich 3000 M“ ersetzt.

Artikel 8.

In der dem Beamtendiensteinkommensgesetz als Anlage 2 beigefügten Nachweisung der Vergütungen für die nicht planmäßigen Staatsbeamten wird der nach den Worten „planmäßig angestellt wird“ folgende Teil gestrichen.

Artikel 9.

Die am 30. September 1922 im Dienste befindlichen planmäßigen und nicht planmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Diätariendienstalter.

Artikel 10.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, in den §§ 11, 16 und 17^{19a} sowie in den beiden Anlagen (Gehaltsordnung und Vergütungsnachweisung) des Beamtendiensteinkommens-

*Präsident
bes. 43 N. 230*

gesetzes die Beträge und Hundertsätze zu ändern, wenn und soweit das gleiche für die Reichsbeamten geschieht.

Ferner ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Schlußbemerkung 4 zur Gehaltsordnung die Zahl jeweils den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 6 und Artikel 7 §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft. Artikel 6 und Artikel 7 § 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1920, Artikel 7 § 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, das Beamten-
dienststeuereinkommensgesetz in der sich aus dem gegenwärtigen
Gesetze ergebenden Fassung von neuem bekanntzumachen.

Oldenburg, den 13. Juli 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

von Finckh.

Stein.

Bierhorst.

Nr. 191.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Beamten-
dienststeuereinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der Fassung der Ab-
änderungsgesetze vom 4. August 1921, 16. November 1922 und
13. Juli 1923.

Oldenburg, den 13. Juli 1923.

Gegen das Beamten-
dienststeuereinkommensgesetz vom 11. August
1920 in der durch die Gesetze vom 4. August 1921, 16. No-
vember 1922 und 13. Juli 1923 abgeänderten Fassung hat
der Reichsminister der Finanzen auf Grund des Reichs-

gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Besamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 insoweit Einspruch erhoben, als in der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Gehaltsordnung vorgesehen ist

I. die Einreihung

des Gendarmerieoberinspektors in die Gruppe IX,
des Archivrats, soweit nicht in Gruppe XII, in die Gruppe XI als Eingangsgruppe,
des Bibliothekars, soweit nicht in Gruppe XII, in die Gruppe XI als Eingangsgruppe,
der Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XII, in die Gruppe XI als Eingangsgruppe,
des Archivrats, soweit nicht in Gruppe XI, in die Gruppe XII,
des Bibliothekars, soweit nicht in Gruppe XI, in die Gruppe XII,
der Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI, in die Gruppe XII,
des Polizeiobersten in die Gruppe XIII,
des Oberlandesgerichtsrats als Stellvertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten in die Gruppe XIII,
des Landgerichtsdirektors als Stellvertreter des Landgerichtspräsidenten in die Gruppe XIII,
des stellvertretenden Generalstaatsanwalts in die Gruppe XIII,

II. in der Gruppe VII die Ersetzung der Bezeichnung „Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VI“ durch die Bezeichnung „Polizeiobersekretäre“,

III. in der Gruppe VIII die Ersetzung der Bezeichnung „Gendarmerieinspektor“ durch die Bezeichnung „Gendarmerieinspektoren“,

IV. in der Gruppe IX die Streichung der Bezeichnung „Oberinspektor des Oberverwaltungsgerichts“,

V. in der Gruppe XI die Ersetzung der Bezeichnung „Polizeimajor“ durch die Bezeichnung „Polizeimajore“.

Hinsichtlich der vorstehend genannten Bestimmungen muß der Vollzug der eingangs genannten Gesetze bis weiter ausgesetzt werden.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. November 1922 wegen des Einspruchs des Reichsministers der Finanzen gegen die Abänderungsgesetze vom 4. August 1921 und 16. November 1922 zum Beamtendienstlohnengesetz vom 11. August 1920 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 13. Juli 1923.

Staatsministerium.

von Finckh. Stein.